

Empfehlungen

Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus

1. Terrorismusstrafverfahren gegen Erwachsene im Bereich des Dschihadismus unterstehen der ausschliesslichen Bundesgerichtsbarkeit (Art. 260ter StGB i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StPO; Art. 74 Abs. 6 NDG). Die Bundesanwaltschaft (BA) ist verantwortlich für die Strafverfolgung aller damit im Zusammenhang stehenden Delikte. Für anderweitig motivierte terroristische Straftaten ist die Bundesanwaltschaft zuständig unter den Bedingungen gemäss Art. 24 Abs. 1 StPO.
2. Die Generalstaatsanwaltschaften der Kantone bezeichnen einen SPOC T (Single Point of Contact Terrorismus) und teilen dessen Angaben der BA mit.
3. Die SPOC T sind die Ansprechpartner der BA bei den kantonalen Staatsanwaltschaften betreffend Terrorismus. Die BA steht mit den SPOC T in einem kontinuierlichen Informations- und Erfahrungsaustausch. Die SPOC T sorgen ihrerseits dafür, dass der Wissenstransfer innerhalb ihrer Behörde sichergestellt ist. Die wesentlichsten Aufgaben der SPOC T sind in einem Factsheet umschrieben, welches die BA in Zusammenarbeit mit den kantonalen SPOC T erstellt und nach Genehmigung des Vorstandes SSK pflegt.
4. Die Generalstaatsanwaltschaften der Kantone und die BA sind sich bewusst, dass bei terroristischen Ereignissen, deren Verfolgung gemäss Art. 74 Abs. 6 NDG bzw. Art. 24 Abs. 1 StPO in die Bundeszuständigkeit fällt, die kantonalen Staatsanwaltschaften unter den Bedingungen von Art. 27 Abs. 1 StPO Sofortmassnahmen treffen können. Darüber ist die BA umgehend zu informieren.

Im Falle eines terroristischen Ereignisses und in Abwesenheit von durch die kantonalen Staatsanwaltschaften getroffenen dringlichen Massnahmen informiert die BA diejenige kantonale Staatsanwaltschaft, welche von der Verfahrenseröffnung und den getroffenen Massnahmen betroffen ist.

5. Die BA übernimmt die im Zusammenhang mit den Sofortmassnahmen eröffneten kantonalen Strafverfahren in ihrer Zuständigkeit so bald wie unter den konkreten Umständen möglich (Art. 27 Abs. 1 StPO). Die BA und die betroffene kantonale Staatsanwaltschaft arbeiten im Falle eines terroristischen Ereignisses eng zusammen und koordinieren sich laufend, auch – soweit erforderlich und zulässig - nach einer Verfahrensübernahme durch die BA.
6. Die Generalstaatsanwält:innen können dem Bundesanwalt zur Führung von Terrorismusstrafverfahren gestützt auf separate Vereinbarungen kantonale Staatsanwält:innen als Verstärkung beordnen oder anderweitige Unterstützung verfügen. Diese bleiben ihren jeweiligen Staatsanwaltschaften unterstellt. Die Festlegung der Verfahrensstrategie obliegt indes der BA, die im jeweiligen Verfahrenskomplex weisungsbefugt ist.

Verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 21. November 2024 in Luzern.